Betr.: Grundbuchberichtigung auf den Tod von ###

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Grundbuchamt liegt ein Nachweis zu einem eingetretenen Sterbefall vor.

Das Grundbuchamt soll nach Bekanntwerden des Sterbefalls auf die Berichtigung des Grundbuchs (Eintragung der Erben als Rechtsnachfolger des verstorbenen Eigentümers) hinwirken.

Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei einer Mehrheit von Erben (Erbengemeinschaft) reicht der schriftliche Antrag eines Miterben zur Eintragung sämtlicher Miterben aus.

Sofern Sie die Grundbuchberichtigung beantragen wollen, bitten wir um Rücksendung des **mit Ihrer Unterschrift versehenen Antrags**, den Sie im Anhang zu dieser Mitteilung finden. **Bitte überprüfen Sie die Vollständigkeit der darin enthaltenen Grundbuchstellen / Grundbücher.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundbuchamt die Erbfolge nicht ermittelt, dass eine Antragstellung die Annahme der Erbschaft voraussetzt und dass der Antragsteller mit der Unterschrift unter dem Antrag versichert, dass die im Antrag enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind und er die Hinweise des Grundbuchamts zur Kenntnis genommen hat.**

Die Grundbuchberichtigung aufgrund eingetretener Erbfolge ist innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Sterbefalls **gebührenbefreit**.

Von einer Grundbuchberichtigung kann abgesehen werden, wenn hinsichtlich des Grundstücks innerhalb der Zweijahresfrist eine Nachlassauseinandersetzung unter mehreren Miterben erfolgt. Dann ist innerhalb der Zweijahresfrist die Eintragung des Eigentumswechsels aufgrund der Nachlassauseinandersetzung gebührenbefreit. Die Nachlassauseinandersetzung selbst ist allerdings nur mittels eines ‑gebührenpflichtigen- notariellen Vertrags möglich, eine nur schriftliche Antragstellung genügt hier nicht.

**Bitte beachten Sie, dass die Gebührenbefreiung insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden kann**; eine Nachlassauseinandersetzung nach vorheriger Grundbuchberichtigung ist immer gebührenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

*Information nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung:*

*Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.*

Amtsgericht Heilbronn HBN

- Grundbuchamt –

Bahnhofstraße 3

74072 Heilbronn

**Grundbuchberichtigungsantrag**

Es wird folgende Grundbuchberichtigung beantragt:

…………………………………………………………………………………………………

**Eigentum:**

Grundbuch von

Blatt

BV Nr.

**Erblasser:**

Sterbedatum:

Eigentumsanteil des Erblassers:

**Rechtsnachfolger:**

**Erbnachweis:**

**Anlagen:**

**Erklärung des Antragstellers:**

**Es ist bekannt, dass das Grundbuchamt die Erbfolge nicht ermittelt und dass eine Antragstellung die Annahme der Erbschaft voraussetzt.**

**Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben nach meiner Kenntnis richtig und vollständig sind.**

**Die Hinweise des Grundbuchamts habe ich zur Kenntnis genommen.**

Datum ………………………………………………………

Unterschrift/en ………………………………………………………

Name/n in Druckbuchstaben: ………………………………………………………

*Information nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung:*

*Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Amtsgericht Heilbronn unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch werden diese Informationen Verfahrensbeteiligten auch in Papierform zugesendet.*